

GEMA-Kulturförderung heute. Und morgen?

von Jürgen Brandhorst

Dieser Text will einen Überblick zu den bestehenden kulturellen Fördermaßnahmen der GEMA und zu den Plänen zur Neuregelung dieser Förderungen geben.

Die GEMA als Verwertungsgesellschaft soll, so die gesetzliche Bestimmung im Verwertungsgesellschaftengesetz, „kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern“ (§ 32 Abs. 1 VGG). Ähnlich war dies bereits im früheren, bis zum 31.05.2016 geltenden Urheberrechtswahrnehmungsgesetz zur „Verteilung der Einnahmen“ geregelt, wonach der Verteilungsplan der GEMA dem Grundsatz entsprechen sollte, „dass kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind“ (§ 7 Abs. 2 UrhWG).

Was sind angemessene Kriterien für eine Förderung kulturell bedeutender Musikwerke und schöpferischer musikalischer Leistungen? Hier können als Maßstäbe die Förderungswürdigkeit und Förderungsbedürftigkeit angewendet werden. Um sinnvoll zu wirken, sollten dabei stets beide Bedingungen gleichermaßen gelten: Förderungswürdiges sollte zugleich auch förderungsbedürftig sein und umgekehrt Förderungsbedürftiges also auch förderungswürdig. So können zum Beispiel Musikschafter oder -verlage bestimmter Stilrichtungen beziehungsweise jüngeren Alters zugleich förderungsbedürftig und -würdig sein, wenn sie es sowohl am Musikmarkt noch schwer haben, als auch durch ihr kreatives Potential erkennbar soweit auf sich aufmerksam machen, dass Fördermaßnahmen zielgerichtet einen erfolgreichen Werdegang als Musikschafter oder Musikverlag unterstützen können.

Die GEMA setzt die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen bislang vor allem auf zwei Wegen um: Zum einen werkbezogen im Rahmen der Verteilung durch die Werkeinstufung, zum anderen personenbezogen durch die verschiedenen so genannten Wertungsverfahren. Somit kann ein GEMA-Mitglied derzeit unter Umständen von einer doppelten kulturellen Förderung profitieren, nämlich erstens in der Verteilung durch Aufwertungen mittels Werkeinstufung für die konkreten Nutzungen eigener Musikwerke, zweitens durch die Wertungsverfahren mit Zuschlägen auf dieses Aufkommen. Die hier geltenden Regelwerke können bei Bedarf im aktuellen GEMA Jahrbuch 2024/2025 nachgelesen werden (auch im Internet unter www.gema.de verfügbar). Bei beiden Fördermaßnahmen hat die Unterscheidung von ernster Musik und Unterhaltungsmusik heute eine große Bedeutung.

Schauen wir uns zunächst die werkbezogene Förderung bei der Verteilung von Konzertaufführungen mittels der so genannten Werkeinstufung näher an. Was bedeutet hier E- und was U-Musik in der GEMA? Diese Unterscheidung wird zunächst in Abhängigkeit von der betreffenden Musikveranstaltung und dem passenden GEMA-Tarif getroffen. E-Musik-Veranstaltungen werden in der Verteilungssparte E und U-Musik-Veranstaltungen in der Sparte U abgerechnet. Hier ist somit in der Regel die Anmeldung des jeweiligen Musikveranstalters maßgeblich; diese unterliegt freilich einer gewissen Prüfung der GEMA, ob sie inhaltlich sachgerecht ist. Wenn ein betroffenes Mitglied der GEMA mit der daraus folgenden Verteilung nicht einverstanden ist, kann es auf der Grundlage von Notenbelegen eine qualifizierte Werkeinstufung beantragen, die im Zweifelsfall vom GEMA-Werkausschuss geprüft wird – ein von der GEMA-Mitgliederversammlung zur

Klärung solcher Fälle gewähltes Fachgremium. So kann zum Beispiel ein in der Sparte U abgerechnetes Werk nachträglich nach E verrechnet werden. Anträge in die andere Richtung kommen indes selten vor... Der Werkausschuss orientiert sich bei den betreffenden Einstufungskriterien an den verschiedenen Stilelementen und Erscheinungsformen der zeitgenössischen Musik. Wertmaßstäbe wie etwa Förderungsbedürftigkeit oder -würdigkeit werden bei der Entscheidung zwischen E und U nicht angelegt. Die stilistische Trennung von ernster Musik und Unterhaltungsmusik wird für dieses Gremium angesichts der aktuellen Musikentwicklungen indessen immer schwieriger.

Wie wird die werkbezogene Förderung in der GEMA konkret umgesetzt? Dies geschieht durch die Werkeinstufung, das heißt durch die Vergabe von so genannten Punktwerten, deren Bandbreite in E wie auch in U werkbezogen abgestuft von 12 bis 2400 Punkten reicht. Der Punktwert, der finanzielle Wert eines einzelnen Punktes, wird jährlich neu berechnet anhand der in der Sparte E beziehungsweise der Sparte U jeweils verfügbaren Verteilungssumme und der in der Verteilung zu berücksichtigenden Anzahl der jeweiligen Punkte. So betrug der Punktwert in E zum Beispiel in der Verteilung 2025 für das Geschäftsjahr 2024 EUR 0,54352135. Für die Sparte U ist die Berechnung vielschichtiger, denn hier werden bei der Verteilung mehrere Segmente gebildet, die von der Höhe des jeweiligen Veranstaltungsininkassos abhängig sind:

Segment	Höhe der Einnahmen pro Veranstaltung in EUR	Punktwert in EUR
1	nicht ermittelbar	0,1464
2	bis 50,--	0,0698
3	50,01 bis 100,--	0,1490
4	100,01 bis 150,--	0,2389
5	150,01 bis 200,--	0,3002
6	200,01 bis 250,--	0,3807
7	250,01 bis 350,--	0,4928
8	350,01 bis 500,--	0,6289

Hinzu kommt in U für diese Segmente noch ein pauschaler Zuschlag für Musikwiedergaben, der Punktwert für das Geschäftsjahr 2024 betrug hier EUR 0,1218. Bei einem Inkasso über EUR 500,01 erfolgt dann eine Direktverteilung der für die jeweilige Veranstaltung eingenommenen Vergütungen. Der Zuschlag für Musikwiedergaben beträgt in diesen Fällen 20%.

Die konkrete Vergabe der Punktwerte erfolgt dann in E oder U nach unterschiedlichen Kriterien. Bei Werken der ernsten Musik wird die Punktvergabe allein anhand von Besetzung und Spieldauer vergeben. Sie reicht in 19 Abstufungen beispielsweise von 12 Punkten für ein solistisches Werk bis zu 2 Minuten Spieldauer bis hin zu 2400 Punkten bei Werken für großes Orchester mit 19 selbständig geführten Stimmen ab 60 Minuten Spieldauer. Eine qualitative Prüfung der Werke findet bei der Punktbewertung in E somit grundsätzlich nicht statt.

Bei der Punktbewertung in der U-Musik gelten hingegen weitgehend stilistische und qualitative Merkmale. Eine wesentliche Rolle bei der Unterscheidung spielen diese Bewertungen indessen in der Praxis nicht, denn 99,1% – und damit nahezu alle Werknutzungen – sind aufgrund der

Häufigkeit dieses Repertoires als Tanz-, Pop, Jazz- oder Rockmusik mit 12 U-Punkten abzurechnen, ohne dass die Spieldauer berücksichtigt wird. Eine höhere Einstufung kann in der Unterhaltungsmusik nur für eng umgrenzte Fälle, auf besonderen Antrag und nach Einreichung von Belegen geprüft werden. Unter Umständen können dann auch die Spieldauern der Werke bei der Punktbewertung einbezogen werden. So kann beispielsweise für zeitgenössischen Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter eine Einstufung je nach Spieldauer zwischen 24 und 48 Punkten beantragt werden oder etwa für großbesetzte Konzertwerke für Orchester oder Bigband-Besetzung ab 10 selbständig geführte Stimmen abhängig von der Spieldauer eine Einstufung von 12 bis 960 Punkten. Für textierte Werke mit Texten von besonderem künstlerischen Wert ist nach Prüfung eine höhere Einstufung mit 36 Punkten möglich, wenn die Musik eine erkennbare Verzahnung mit dem Text zeigt. Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, wenn vom Werkausschuss als solche anerkannt, können dann nach den Punktbewertungskriterien der E-Musik eingestuft werden – angewendet werden bei der Verteilung für solche Fälle dennoch nicht die E- sondern die U-Punktwerte.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der GEMA-Verteilungsplan neben der Einstufung nach E oder U auch eine Direktverteilung vorsieht, etwa für Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder für Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen. Zudem besteht die Möglichkeit der gesonderten Einstufung von Werken, die sich nicht nach E, nach U oder in die erwähnte Direktverteilung einstufen lassen. Dies betrifft etwa Werke, die zu annähernd gleichen Teilen stilistische Elemente von E und U aufweisen. Hier werden in Abhängigkeit von der Spieldauer Punktbewertungen zwischen 12 und 1200 Punkten vergeben. Aufführungen solcher Werke werden dann in der Sparte E und somit nach E-Punktwerten verrechnet. Das erscheint wenig schlüssig vor dem Hintergrund, dass solche Werke sich gerade nicht eindeutig der E-Musik zuordnen lassen.

Da die jährlich verfügbare Verteilungssumme in E und U im Aufführungsbereich – ausgehend von verschiedenen Tarifen – getrennt verwaltet wird und an dieser Stelle aus Fördermotiven keine Mittel von U nach E gesteuert werden, gibt es in der Verteilung soweit keine direkte Subvention von E durch U. Allerdings tragen alle Beteiligten den gemeinsamen, einheitlichen Kostensatz der GEMA, so dass indirekt durchaus eine Förderung der Sparte E stattfindet, da diese unverhältnismäßig kostenintensiv ist.

Bei der Verteilung im Rundfunk, das heißt im Hörfunk und Fernsehen, wird E-Musik hingegen direkt unterstützt. Im Rundfunk findet analog zum Aufführungsrecht eine Punktbewertung statt, die als Faktoren zwischen 1 und $2\frac{1}{2}$ bei Sendung eines Musikwerkes mit dem Minutenwert des jeweiligen Senders multipliziert werden. Hinzu kommt im Hörfunk eine besondere Kulturförderung durch die so genannten Kulturfaktoren, die beispielsweise ein bestimmtes, von der GEMA als förderungswürdig anerkanntes Repertoire eines Senders oder die Vielfalt der dort gesendeten Werke berücksichtigen. Da die betreffenden Mittel im Rundfunk grundsätzlich aus gemeinsamen Sendereinnahmen stammen, findet an dieser Stelle tatsächlich eine konkrete Subvention von E-Musik statt. Ein Beispiel dazu: Die zweiminütige Sendung eines Popsongs mit Punktbewertung 1 erhielt im Geschäftsjahr 2024 im Sender MDR Jump (Kulturfaktor 2,4) als Ausschüttung EUR 2,94. Und dabei gilt heute nicht mehr, dass etwa ein deutschsprachiger, ambitionierter Popsong oft im Hörfunk gesendet wird. Für die gleichfalls zweiminütige (eventuell ausschnittsweise) Sendung eines Werkes der E-Musik (zum Beispiel für Kammerorchester) mit Punktbewertung $1\frac{3}{4}$ im

Sender MDR Kultur (Kulturfaktor 5) wurden EUR 10,04 verteilt. Die Kulturfaktoren im Hörfunk sollen im Übrigen auch im Rahmen der geplanten Neuregelungen erhalten bleiben.

Aus all diesen Verteilungsbestimmungen hinsichtlich der Trennung von E und U folgen meines Erachtens zwei Punkte:

- Sämtliche Werke, die in E-Konzerten gespielt werden, werden grundsätzlich in der Sparte E verrechnet und gelten damit als kulturell bedeutend. Hier stellt sich durchaus die Frage, ob eine solche pauschale Einstufung der betreffenden Werke nach E ohne weitere Kriterien tatsächlich sachgerecht ist. Komponistinnen und Komponisten der Unterhaltungsmusik müssen hingegen, um eine höhere Bewertung zu erhalten, für jedes einzelne Werk ein aufwendiges Einstufungsverfahren durchlaufen und Belege zur Prüfung einreichen.
- Während die Höhe der jeweiligen Ausschüttung in der Sparte U durch die Verwendung der Inkassosegmente auf die Höhe der Einnahme der betreffenden Veranstaltung bezogen ist, gibt es einen solchen Inkassobezug in der Sparte E nicht. Hier sind allein die Besetzung und die Spieldauer eines Werkes die Verteilungsgrundlage. Das kann schon innerhalb dieser Sparte zu unverhältnismäßigen Verteilungsergebnissen führen. So wird beispielsweise ein solistisches Werk in der E-Musik stets, auch bei einer Veranstaltung mit hohem Inkasso, eine vergleichsweise niedrige Ausschüttung erhalten, hingegen ein Werk mit größerer Besetzung selbst bei eher niedrigen oder keinen gesonderten Veranstaltungseinnahmen – etwa im Rahmen eines Pauschalvertrags mit einer Musikhochschule – immer eine verhältnismäßig hohe Ausschüttung.

Hinzu kommt, dass die Sparte E nachhaltig an finanziellem Volumen verliert. Dies liegt auch daran, dass die Werke von Urheberinnen und Urhebern mit besonders starkem Konzertaufkommen, die damit maßgeblich zum E-Inkasso beitragen, nach und nach aus der gesetzlichen 70-jährigen Schutzfrist gefallen sind und damit urheberrechtlich frei wurden. Dies ist etwa bei Béla Bartók († 1945), Richard Strauss († 1949), Arnold Schönberg († 1951) oder Sergei Prokofjew († 1953) bereits der Fall. Diese Verluste werden bedauerlicher Weise durch neuere Werke nicht aufgefangen, so dass die ernste Musik inzwischen nur noch 3 % zu den Mitteln der GEMA für die soziale und kulturelle Förderung beitragen kann. Die hochdifferenzierte Verteilung in der Sparte E ist zudem besonders personal- und damit kostenintensiv. Diese von E verursachten Kosten müssen indes von allen Sparten gemeinsam getragen werden.

Wie ist der zweite Strang der Fördermaßnahmen der GEMA, die personenbezogene Förderung durch die verschiedenen so genannten Wertungsverfahren derzeit gestaltet? Die Mittel der GEMA für soziale und kulturelle Zwecke stammen – wie im GEMA-Verteilungsplan festgelegt – aus einem 10%-igen Abzug in den Sparten der öffentlichen Wiedergabe sowie aus den Mitgliedsbeiträgen und einem 1%-igen Abzug aus bestimmten Online-Sparten. Hinzu kommen Gelder etwa aus Zinserträgen der GEMA oder nicht verteilbare Einnahmen.

Diese Gelder werden somit von allen GEMA-Mitgliedern und von den weltweiten Zahlungsempfängern solidarisch zur Verfügung gestellt. Im Verteilungsplan ist jedoch seit langer Zeit festgelegt, dass bei der Aufteilung der betreffenden Mittel die Zuwendungen für die Sparte E 30,07

% des dazu verfügbaren Betrags nicht unterschreiten dürfen. Dies gilt nach wie vor, auch wenn die E-Musik selbst mittlerweile – wie schon erwähnt – nur noch 3 % zu diesen Mitteln beiträgt und ihre Förderung somit ganz erheblich aus anderen Sparten finanziert wird. Im Geschäftsjahr 2024 entfielen insoweit im Rahmen der Wertungsverfahren EUR 14,055 Mio. (von insgesamt EUR 49,947 Mio.) an Fördermitteln auf die Sparte E.

In den Wertungsverfahren für die Komponistinnen und Komponisten in E wie U gelten – stark zusammengefasst gesagt – drei Kriterien, für die jeweils so genannte Wertungspunkte vergeben werden:

1. Die Dauer der GEMA-Mitgliedschaft, das heißt ein gewisses Senioritätsprinzip. Hier wird pro Jahr ein Wertungspunkt vergeben.
2. Die Höhe des Aufkommens in verschiedenen Verteilungssparten in vorangegangenen Geschäftsjahren. Hier wird zum Beispiel für ein Konzertaufkommen in der Verteilungssparte E ein Wertungspunkt je EUR 75,- im Durchschnitt der drei Vorjahre vergeben. Dabei ist die maximal erreichbare Anzahl auf 30 Punkte begrenzt.
3. Die Bewertung der individuellen künstlerischen Persönlichkeit, des Gesamtschaffens beziehungsweise der Bedeutung als Urheberin oder Urheber mit bis zu 80 Punkten. Diese Punkte werden für alle an diesen Verfahren beteiligten Mitglieder jährlich von dafür gewählten Fachausschüssen nach vorgegebenen Kriterien festgelegt.

Die Regeln zur Vergabe der Wertungspunkte setzen einen starken Schwerpunkt auf Seniorität und wirtschaftliche Bedeutung. Auch bleiben alle einmal erreichten Wertungsgrundlagen eines Mitglieds erhalten, selbst wenn sein wirtschaftliches Aufkommen in den Folgejahren sinken sollte. So verwundert es nicht, dass nahezu 50 % der in E in diesem Rahmen ausgezahlten Mittel an die 100 aufkommensstärksten Mitglieder in diesem Bereich gehen. Zudem werden neben den lebenden Komponistinnen und Komponisten im E-Bereich nach ihrem Tod unter bestimmten Voraussetzungen auch deren Rechtsnachfolger mit Fördermitteln bedacht. Auf der anderen Seite machen es diese Regelungen etwa dem Nachwuchs oder singulären künstlerischen Projekten schwer, in den Genuss der Fördermittel zu kommen, zumal in E geregelt ist, dass nur solche Mitglieder überhaupt am Wertungsverfahren beteiligt werden können, die mindestens insgesamt 10 Punkte (davon 4 Aufkommenspunkte) erwirtschaftet haben.

Die im Wertungsverfahren erworbenen individuellen Wertungspunkte werden in der E-Musik dann nach ihrer Anzahl zu sieben unterschiedlichen Wertungsgruppen zusammengefasst, aus denen für die beteiligten Mitglieder je nach Gruppe ein Wertungszuschlag von 10 % bis 100% auf das jeweils erwirtschaftete Jahresaufkommen folgt – auch damit werden Ältere und Einkommensstarke besonders stark unterstützt. Der Wertungszuschlag wird – nach Anwendung verschiedener Deckelungsmechanismen – allerdings nicht in EUR sondern in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln in „Wertungsmark“ berechnet. Diese Wertungsmark betrug in der Wertungsausschüttung für Komponistinnen und Komponisten im Herbst 2024 in der Sparte E 11,8970 und 1,8055 in der Sparte U.

An dieser Stelle könnte möglicherweise noch das traditionelle Solidarprinzip der GEMA ins Feld geführt werden, wonach – einfach erklärt – die wirtschaftlich erfolgreicherer Mitglieder ihre anderen Kolleginnen und Kollegen fördern und unterstützen. Diese solidarische finanzielle

Hilfeleistung muss indessen für die Zuschussgeber verhältnismäßig und nachvollziehbar sein, um zukünftig Bestand haben zu können. Das gilt insbesondere auch im internationalen Kontext, da die Mitglieder der ausländischen Schwestergesellschaften aufgrund ihres starken Repertoires nicht wenig zu diesen Mitteln beitragen.

Spätestens bei diesem Stand der Lektüre wird den Leserinnen und Lesern – möglicherweise neben gewissen Erschöpfungserscheinungen – deutlich werden, dass die Verteilung der GEMA im Aufführungs- und Senderecht und die darauf aufbauenden Wertungsverfahren überaus komplex sind. Ein GEMA-Mitglied tut sich daher nicht selten schwer, seine Abrechnungen nachvollziehen zu können. Zumal die betreffenden Regeln hier nur kurz sowie im groben Überblick erläutert werden konnten. Es besteht somit die Gefahr, dass Fördermaßnahmen ins Leere laufen, wenn sie von den Geförderten nicht verstanden und somit nicht als solche angemessen wahrgenommen und wertgeschätzt werden können. Damit sinkt bei Gebern und Nehmern die Akzeptanz dieser Regelungen.

Wo setzen vor dem Hintergrund dieses Status Quo die Überlegungen der GEMA zur Neuregelung der Verteilung und Förderung für zeitgenössische Kunstmusik und zur Reform der kulturellen Förderung an, die zu Antrag 22a der Mitgliederversammlung 2025 führten?

Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass jede Neuplanung zur Kulturförderung vernünftig und realistisch sein muss. Die GEMA soll schließlich im Sinne aller nationalen und internationalen Berechtigten wirtschaftlich arbeiten. Das bedeutet, dass jeder Vorschlag zu einer Neuregelung technisch angemessen sowie kostengünstig umsetzbar und somit auch der damit verbundene Aufwand sinnvoll begrenzt sein muss.

Was soll sich konkret ändern? Der Wortlaut des Antrag 22a zur GEMA-Mitgliederversammlung 2025 wie auch der aktuelle Stand der Diskussion dazu sind auf der Internetseite der GEMA unter www.gema.de nachzulesen. Die aktuellen Vorschläge der GEMA zur Neuregelung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Die Regelungen zur kulturellen Förderung und die Verteilung der Einnahmen für konkrete Konzertaufführungen oder Rundfunksendungen von Werken werden voneinander getrennt. Die Verteilung soll vereinfacht, die Förderung stärker fokussiert werden und grundsätzlich Kulturschaffenden aus allen Musikbereichen offenstehen. Bei der Verteilung wird stärker ein direkter Bezug auf die tatsächlichen Einnahmen für eine Veranstaltung hergestellt.
- Die Unterscheidung von Ernster Musik und Unterhaltungsmusik tritt in den Hintergrund. Die betreffenden Verteilungssparten der E-Musik werden gestrichen und überführt in eine übergreifende Verteilungsregelung im Aufführungsbereich im Rahmen der Regeln für die bisherige Sparte U.
- Jedoch soll die E-Musik ersetzt werden durch einen neuen Inkasso- und Verteilungsbereich. Dessen Benennung ist noch in Diskussion, nachdem der ursprüngliche Name „Kunstmusik-Konzerte“ – KUK“ keine allgemeine Zustimmung fand. Im Gespräch sind derzeit international verständliche Begriffe wie „Contemporary Concert Music – CCM“ oder „Art Music – AM“. Die Ausschüttung in dieser neuen Sparte soll als Direktverrechnung auf der Grundlage des jeweiligen

Veranstaltungsinkassos erfolgen, innerhalb der Veranstaltung soll anhand der einzelnen Spieldauer der aufgeführten Werke „pro rata temporis“ verteilt werden. Für die Zuordnung zu dieser Sparte wurden im Antrag 22a einige Kriterien genannt. Sie soll demnach umfassen:

- Musik für klassische und experimentelle Konzerte, die einen expliziten Kunstanspruch aufweist, sich mit aktuellen musikalischen Mitteln mit der Gegenwart auseinandersetzt und ein eigenes musikalisches Feld neben z.B. der „Populärmusik“ besetzt. Insbesondere fallen darunter:
- alle aktuellen Entwicklungen der so genannten „Neuen Musik“,
- zu ihrer Zeit zeitgenössische Werke, die noch der Schutzfrist unterliegend und die für den in klassisch-romantischer Tradition stehenden Konzertgebrauch komponiert wurden, und
- aktuelle Musiken, die durch expliziten Kunstanspruch und Innovation hervorstechen und für klassische oder experimentelle Konzertformate komponiert wurden.
- Die bisherige personenbezogene kulturelle Förderung durch das Wertungsverfahren in der Sparte E soll abgelöst werden durch ein neues Förderkonzept, dem „Fokus Kulturförderung“, für den – vergleichbar mit dem bisherigen finanziellen Volumen für E
- zukünftig grundsätzlich 30 % der insgesamt verfügbaren Mittel bereit stehen sollen, allerdings nicht mehr exklusiv für E, sondern geöffnet für alle Genres. Für diesen Förderfokus soll es eine eigene Geschäftsordnung geben, die u.a. drei neue Förderverfahren vorsieht: Dies ist zum einen ein Förderzuschlag für Werke, die in der oben genannten neuen Verteilungssparte vorkommen. Dafür soll es zukünftig „Kulturpunkte“ aufgrund von Besetzung und Werkdauer, aber auch aufgrund des Aufführungszusammenhangs (etwa bestimmter qualifizierter Aufführungsorte) geben. Bei Musikautorinnen und -autoren, die ihr 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die ermittelten Kulturpunkte im Sinne der Nachwuchsförderung mit dem Faktor 2 multipliziert. Allerdings hängt eine Beteiligung an diesem Fonds von einem Mindestaufkommen in der neuen Sparte von EUR 150,-- für Urheberinnen und Urheber und EUR 1.000,-- für Verlage ab, damit der diese Kulturförderung tatsächlich jenen Mitgliedern zukommt, deren Werke die zeitgenössische Musik prägen und nicht nur sehr gelegentlich oder zufällig in diesem Zusammenhang gespielt werden.
- Vorgesehen sind des Weiteren eine genreoffene Fokusförderung für andere Bereiche und eine Einzelförderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen („Leuchtturmförderung“), die im Detail derzeit noch entwickelt werden.
- Die Trennung von E und U wird damit auch in der Rundfunkverteilung abgeschafft. Hier greifen weiterhin die oben erläuterten Kulturfaktoren, die das kulturell förderungswürdige Repertoire in ausgewählten Hörfunkwellen bereits hinreichend fördern.

- Wie in solchen Fällen üblich und bewährt, will die GEMA einen Übergangsfonds einrichten, um Verluste abzufedern. Dieser sollen für einen mehrjährigen Übergangszeitraum wirken.

Abschließend noch einige persönliche Bemerkungen. In der GEMA war ich viele Jahre für Fragen der Verteilung und der Förderstrukturen im Verteilungsplan verantwortlich. Aufgrund dieser Verantwortung habe ich immer wieder und nachdrücklich auf die stetig wachsenden Probleme der E-Musik, insbesondere die Finanzlage betreffend, hingewiesen. Von einer kleinen Schar von Komponistinnen und Komponisten sowie Verlagen gingen – wissend um die Schwierigkeiten in E – mehrfach Impulse aus, eine zukunftsorientierte Lösung für die E-Musik zu entwerfen. Dies stieß jedoch in der Breite der Ernsten Musik auf enttäuschend geringe Resonanz. Und bei einigen Betroffenen war gar eine Haltung des „Augen und Ohren zu – und möglichst lange weiter so“ wahrnehmbar.

So war folgerichtig, dass nunmehr aus den Gremien der GEMA heraus selbst ein Änderungsantrag für die Kulturförderung ausgearbeitet wurde. Dieser Antrag führte endlich und erkennbar zu einem durchaus heilsamen Erschrecken der Betroffenen, aus dem eine massive und medienwirksame Gegenbewegung gegen die konkreten Reformvorhaben folgte, die teilweise in starken (auch persönlichen) Konflikten mündete. Der betreffende Antrag 22a fand in der GEMA-Mitgliederversammlung 2025 zwar in allen Berufsgruppen eine große Mehrheit – bei den Komponisten stimmten 64,4 % dafür, bei den Textdichtern 98,9 % und bei den Verlegern 61,2 % –, er verfehlte in zwei Kurien somit aber knapp die erforderliche Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. In der Diskussion wurde jedoch weder der Reformbedarf an sich noch die Tatsache bestritten, dass es auch im U-Bereich künstlerisch bedeutsame Werke gibt, die besonderer Förderung bedürfen.

Die GEMA ist übrigens weltweit – nur mit Ausnahme Österreichs – die einzige musikalische Verwertungsgesellschaft, die auf der Werkebene noch auf eine Trennung von U und E abstellt. Grundlegende Neuregelungen im Verteilungs- und Förderbereich der GEMA werden zwangsläufig zu finanziellen Einbußen für bestimmte Personen im E-Bereich führen. Dabei sind jedoch scheinbare Besitzstände von verhältnismäßig etablierten Mitgliedern (auf die derzeit immerhin die Hälfte der betreffenden Fördermittel in E ausgeschüttet werden) kritisch – und möglichst auch selbstkritisch – zu prüfen. Es muss die Frage gestellt werden, ob die bisherige pauschale Förderung von E durch die GEMA wirklich sachgerecht ist oder nicht eher zeitgemäße Kriterien für solche kulturell bedeutende Werke und Leistungen gefunden werden müssen, die zugleich förderungsbedürftig und -würdig sind. Ich meine, die Zeit drängt, nunmehr genreübergreifend beispielsweise auch den Nachwuchs oder einzelne nicht kommerzielle Musikprojekte verstärkt zu fördern. Zumal die Grenzen zwischen E und U beim Schaffensprozess in der heutigen Musik immer weniger bedeuten und die meisten jüngeren Komponistinnen und Komponisten ohnehin eine große kreative stilistische Offenheit zeigen. War früher die E-Musik zu Recht anerkannt für ihre schöpferischen Anregungen in die Unterhaltungsmusik hinein, so gehen kreative Impulse heute vielfach zwischen den Musikstilen hin und her.

Ich hoffe, dass die Gemeinschaft der GEMA-Mitglieder sich auch in dieser Sache auf ihre bewährten Stärken besinnt, Schranken im Denken und Handeln konstruktiv und mit gegenseitigem Respekt zu überwinden, scheinbar Bewährtes zugunsten von zeitgemäß Notwendigem

zugleich sachgerecht wie gerecht weiter zu entwickeln und die GEMA zukunftsorientiert in ihrem wesentlichen Selbstverständnis als Kulturinstitution zu bewahren.

Die GEMA setzt in der Folge der Mitgliederversammlung und zur Lösung der im Zusammenhang mit dem Neuregelungsvorschlag entstandenen Konflikte jedenfalls auf eine verstärkte Kommunikation. So wurden mehrere Kommunikationsplattformen ins Leben gerufen, etwa ein „Dialogforum“ für E sowie U, eine „AG Förderstrukturen“ und ein „Gesprächskreis Jazz“. Über die Arbeit dieser Fachgruppen wird laufend auf www.gema.de berichtet.

Es besteht daher begründete Zuversicht, dass im Jahr 2026 die so notwendige Neuregelung der Verteilung und der Kulturförderung der GEMA einvernehmlich beschlossen werden kann.

Dr. Jürgen Brandhorst ist Musikwissenschaftler und war über 30 Jahre in der GEMA tätig, so als Geschäftsführer der GEMA-Stiftung, als Direktor im Verteilungsbereich und zuletzt für die sozialen und kulturellen Förderstrukturen. Zugleich hat er nebenberuflich eine Reihe von Lehraufträgen an Hochschulen und Universitäten ausgeübt. Nach dem altersbedingten Ausscheiden aus der GEMA arbeitet er unter anderem als Mediator, als Lehrbeauftragter im Fach Musikwissenschaft an der Johannes Gutenberg Universität Mainz und in karitativen kirchlichen Diensten. Außerdem kann er nun endlich wieder selbst genügend Musik machen – und zwar in E wie in U...